

# Satzung des Katzenzuchtverein Brandenburg ( KZVB )

## § 1 Name,Sitz,Geschäftsjahr

1. Der am 30.10.2004 in Lingen gegründete Verein führt den Namen „ Katzenzuchtverein Brandenburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „,Katzenzuchtverein Brandenburg e.V. “
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neutrebbin ( Brandenburg ) .
3. Der Verein ist national und international tätig.
4. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## § 2 Zweck,Aufgaben und Gemeinützigkeit

1.

Hauptziel des Vereines ist die Förderung und Unterstützung von Katzenschutz und Katzenzucht.

Es gehört in erster Linie dazu das Verständnis für die Tiere und ihr Wesen sowohl ihr Wohlergehen im Bezug auf privater Haltung sowie auch privater Zucht zu wecken . Im Sinne des Tierschutzes soll hier Zuchtwesen und optimale Katzenhaltung weitervermittelt werden. Tiermisshandlungen und Quälereien sollen dadurch verhütet werden das eine strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Täters veranlasst wird

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck der Gesunderhaltung der verschiedenen Katzenrassen und der Hilfe und Unterstützung in Not geratener Katzen. Er verfolgt keine konfessionellen oder politischen Ziele. Im Einzelnen wird der Satzungszweck verwirklicht durch :

Artenschutz ,Förderung und Reinerhaltung seltener Katzenrassen auf internationaler Ebene. Ausarbeitung und Durchsetzung von Zucht- und Handlungsrichtlinien als Ergänzung zum gültigen Tierschutzgesetz zum Schutz, Wohlergehen und Erhalt der vom Verein anerkannten Katzenrassen.

Überprüfung der Zuchtstätten und Einhaltung der tierschützerischen Maßnahmen sowie der Einhaltung der vereinsinternen Zucht- und Handlungsrichtlinien.

Die Handlungsrichtlinien entsprechen dem Tierschutzgesetz.

Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen zum Schutz und Wohlergehen unserer Europäischen Kurzhaarkatze in Zusammenarbeit mit Tierärzten und Tierschutzorganisationen.

Finanzielle Förderung des privaten aktiven Tierschutzes.

Organisieren und Durchführen von Internationalen Katzensausstellungen und das Fördern und Ausbilden von Zuchtrichtern .

Erstellung von Ahnentafeln und das Führen eines Zuchtbuches um zu gewährleisten das ausschließlich mit defektfreien ,gesunden Katzen gezüchtet wird.

3.

Der KZVB e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungskonforme Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben deren Zweck dem Verein fremd ist oder durch verhältnismäßig hohe Ausgabenvergütung begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Der Katzenzuchtverein Brandenburg besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Familienmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

- Ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Familienmitglied kann jede natürliche Person werden die das 18 .Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt ist ein Mitglied erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein.
- Fördermitglieder sind Mitglieder die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie sind keine im Verein züchtenden Mitglieder.
- Familienmitglieder können alle Familienmitglieder eines Vereinsmitgliedes werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und verfügen über Wahlrecht.

2.

Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag welcher an den Vorstand des Katzenzuchtverein Brandenburg zu richten ist. Bei minderjährigen ist der Antrag von einem der gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

3.

Über eine Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet allein der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages nach sachlichen Gesichtspunkten.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft.

2.

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Kündigung ist bis spätestens 1. September des laufenden Jahres einzureichen. Diese Kündigung wird dann am 1.1. des nächsten Jahres wirksam. Trifft die Kündigung verspätet ein ist sie erst zum über nächsten Jahr gültig.

3.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Gebühren im Rückstand ist. Der Ausschluss wird 4 Wochen nach der dritten Mahnung rechtswirksam wenn die Gebühren bis dahin nicht bezahlt worden sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Pro erfolgter Mahnung ist dem Mitglied 5 Euro Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

1.

Zur Deckung der Kosten und zur Erleichterung der Vereinsziele wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr genommen. Von der Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrages sind Ehrenmitglieder befreit.

2.  
Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3.  
Für die Inanspruchnahme von weiteren Leistungen sind durch die Mitglieder entsprechende Gebühren zu entrichten.
4.  
Der Jahresbeitrag ist ohne weitere Aufforderung und Rechnungstellung bis zum 31.12. jeden Jahres zu entrichten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.  
Die Mitglieder haben das Recht an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2.  
Eine weitere Mitgliedschaft ,außer Förder- oder Ehrenmitgliedschaften , in anderen Katzenzuchtvereinen ist ordentlichen Mitgliedern des Katzenzuchtverein Brandenburg untersagt.

## § 7 Organe des Vereines

1.  
Organe des Vereines sind a ) der Vorstand, b) der Zuchtausschuss und c) die Jahreshauptversammlung.
  - a) Der Vorstand  
Der Vorstand des Vereines besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden ,dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
  - b.) Der/ Die 1. Vorsitzende und der /die 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zuständigkeit des Vorstandes :

Für alle Angelegenheiten und Entscheidungen ,soweit diese nicht durch die Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind ,ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand des Katzenzuchtverein Brandenburg hat unter anderem folgende Aufgaben :

- a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und des Zuchtausschusses.
- c) Mitgliederbetreuung, Vorbereitung des Haushaltsetats für das Jahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- d) Gebührenfestsetzung für besondere Leistungen des Katzenzuchtverein Brandenburg
- e) Beschlussfassung für die Aufnahme von Neumitgliedern.

## 2. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und zwar :  
Der Geschäftsführende Vorstand welcher aus drei Personen besteht.
- b) Durch Tod oder andere unvorhersehbare Umstände ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen in ihrer Funktion möglichst durch andere Vorstandsmitglieder ersetzt werden. Im Notfall hat der verbleibende Vorstand nach Beratung das Recht der kommissarischen Berufung.
- c) sollten mehrere Vorstandsmitglieder, insbesondere die nach § 26 BGB berechtigten , ausfallen, so steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- d) Der Vorstand bleibt, unabhängig von seiner Zusammensetzung ,in seinen Pflichten und Rechten bis zu einer Neuwahl im Amt.

## Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Sitzungen des Vorstandes werden in regelmäßigen Abständen Abgehalten.
- b.) Der Vorstand beschließt in den Sitzungen. die von dem jeweiligen Gastgeber geleitet werden. Die Einberufung kann mündlich bei einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Tagesordnung braucht vorher nicht bekannt gegeben zu

werden. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit zu Beginn der Sitzung eigene Themen zur Diskussion und Beschlussfähigkeit auf die Tagesordnung zu setzen.

- c) Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d) Von jeder Vorstandssitzung ist durch einen Protokollführer ein Protokoll anzufertigen.
- e) Die Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand haben volles Stimmrecht.

#### 1 b) Der Zuchtausschuss

- Sitzungen des Zuchtausschusses werden nach Bedarf abgehalten.  
Zuchtausschussmitglieder müssen wenigstens über eine 10 jährige Zuchterfahrung verfügen.
- Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereines und beschließt in einfacher Mehrheit.
- Der Zuchtausschuss wird vom Vorstand berufen.

#### Aufgaben des er Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss befasst sich mit folgenden Sachverhalten

- Beratung und Hilfestellung für Zuchtanfängern
- sachkundige Kontrolle der im Verein züchtenden Mitglieder
- Zwingerkontrolle, Wurfabnahme und Wurfskontrolle.
- Einhaltung der Zuchtrichtlinien.
- Einhaltung des Tierschutzgesetzes.
- Kontrolle von Experimentalzuchtprogrammen
- Vermeidung von unnötiger Inzucht und genetischen Defekten .

#### 1.c) Die Mitgliederversammlung

In der Jahreshauptversammlung des Vereines ist jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre stimmberechtigt sofern es länger als 12 Monate Mitglied .  
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt .

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben :

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte , Entlastungen des Vorstandes und seiner Organe .
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Wahl von 2 Kassenprüfern welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines.

Einberufung der Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im August statt. ( Termin wird sechs Monate vorher bekannt gegeben )
- Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 10 Wochen vor Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt ein formloses Anschreiben an die wahlberechtigten Mitglieder mit der Bitte um die Anträge zur Jahreshauptversammlung.
- Anträge jeder Art müssen nach Erhalt des Formlosen Anschreibens binnen 5 Wochen in der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein.

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit wenigstens 14-tägiger Frist einzuberufen wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Jahreshauptversammlung des Vereines wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - Abweichend von der offenen Abstimmung kann eine schriftliche Abstimmung auf Antrag durchgeführt werden.
  - Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
  - Die Jahreshauptversammlung des Vereines fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen stimmen.
- 
- Satzungsänderungen oder Änderungen im Vorstand müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
  - Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von wenigstens 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. dieses ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und jedem Mitglied auf dem Postwege zuzusenden.

## § 8 Zulassung als Richterschüler

Die Mitglieder des Vereines können sich als Richterschüler nach Ablegung einer Vorprüfung bewerben . Voraussetzungen zur Zulassung zum Richterschüler sind wie folgt :

- Vierjährige Zuchterfahrung mit mindestens 10 nachgewiesenen Würfen.
- 15 Stewardzeugnisse wobei sechs davon in der Haarkategorie abgeschlossen sein müssen in der der Richterschüler ausgebildet werden möchte.
- Die erste abzulegende Richterprüfung muss die der selbst gezüchteten Rasse entsprechen.

Die Kosten für die Ausbildung und Prüfung gehen zu Lasten des Vereines.



## § 9 Auflösung des Vereines

- Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimme beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abzug eventueller Einlagen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn der Vorstand des Vereines aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 10

Fester und von den Mitgliedern zu akzeptierende Bestandteile der Satzung sind

- Zuchtrichtlinien
- Gebührenordnung
- Haltungsrichtlinien

Diese drei Pfeiler unseres Vereines wurden von den Gründungsmitgliedern am Tage der Gründung des Katzenzuchverein Brandenburg e.V. am 30.10.2004 erarbeitet und beschlossen.